



# Preisblatt enercity MitgliedsStrom

Gültig ab 01.04.2021

## 1 Preise MitgliedsStrom

Arbeitspreis in ct/kWh	netto	26,50
	brutto	31,54
Grundpreis in EUR/Jahr	netto	66,26
	brutto	78,85

**Ab dem 01.07.2022 gilt abweichend von Ziffer 1 eine Absenkung der EEG-Umlage auf 0,00 ct/kWh und damit die Preise gemäß Ziffer 2.**

## 2 Preise MitgliedsStrom

Arbeitspreis in ct/kWh	netto	22,777
	brutto	27,10
Grundpreis in EUR/Jahr	netto	66,26
	brutto	78,85

## 3 Weitere Grundpreise je nach Zählertechnik

Der unter Punkt 2 genannte Grundpreis gilt für einen Eintarifzähler. Dieser und die folgenden Grundpreise unterscheiden sich in Abhängigkeit des eingebauten Zählers und werden je Zähler berechnet, sofern der grundzuständige Messstellenbetreiber auch der Messstellenbetreiber des Kunden ist und soweit diese Kosten enercity in Rechnung gestellt werden.

Zweitartfzähler in EUR/Jahr	netto	78,09
	brutto	92,93

Moderne Messeinrichtung (mME) in EUR/Jahr	netto	69,71
	brutto	82,95

mME mit Tarifschaltung (Zweitartfzähler) in EUR/Jahr	netto	80,88
	brutto	96,25

Bei einem intelligenten Messsystem (iMS) werden folgende Grundpreise in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Jahresverbrauch berechnet.

Durchschnittsverbrauch in kWh/Jahr		Grundpreis in EUR/Jahr
<b>Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG</b>	netto	136,93
	brutto	162,95
<b>Bis 2.000</b>	netto	72,23
	brutto	85,95
<b>2.001 bis 3.000</b>	netto	78,11
	brutto	92,95
<b>3.001 bis 4.000</b>	netto	86,51
	brutto	102,95
<b>4.001 bis 6.000</b>	netto	103,32
	brutto	122,95
<b>6.001 bis 10.000</b>	netto	136,93
	brutto	162,95
<b>10.001 bis 20.000</b>	netto	162,14
	brutto	192,95
<b>20.001 bis 50.000</b>	netto	195,76
	brutto	232,95
<b>50.001 bis 100.000</b>	netto	220,97
	brutto	262,95

Sämtliche Preise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Arbeits- und Grundpreise enthalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die jeweils aktuelle Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f. EnWG (Offshore-Netzumlage) und nach § 18 AbLaV (Abschaltbare Lasten-Umlage), die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten für den Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten enercity in Rechnung gestellt werden – sowie die Konzessionsabgaben. Die Konzessionsabgaben werden jeweils in zulässiger Höhe gezahlt. Vereinbarungen, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.